

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1984	Nummer 34
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	22. 6. 1984	Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	404
216	15. 6. 1984	Erste Verordnung zur Änderung der Betriebskostenverordnung	404
2170	13. 6. 1984	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	404
223	22. 6. 1984	Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	404
223	22. 6. 1984	Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	405
230	19. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz)	407
7842	22. 6. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten nach der MilCHFett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung	409
791	22. 6. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Artenschutzes (Zuständigkeits-VO-WA)	409

20301

**Verordnung über die Beendigung des
Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit
Bestehen der Laufbahnprüfung in der
Steuerverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 1984

Aufgrund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung nach den Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes bekanntgegeben wird, enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf Beamtenverhältnisse auf Widerruf, die vor ihrem Inkrafttreten begründet worden sind, keine Anwendung.

Düsseldorf, 22. Juni 1984

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1984 S. 404.

216

**Erste Verordnung
zur Änderung der Betriebskostenverordnung**

Vom 15. Juni 1984

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), wird im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Familie und politische Bildung und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Betriebskostenverordnung vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden eingefügt:
 - a) in Absatz 4 nach dem Wort „Hundert“ die Wörter „ab 1. Januar 1984 0,6 vom Hundert,“
 - b) in Absatz 5 nach dem Wort „DM“ die Wörter „ab 1. Januar 1984 95 DM,“
2. In § 2 Abs. 1 werden eingefügt:
 - a) in Nr. 2 nach dem Wort „Quadratmeter,“ die Wörter „ab 1. Januar 1984 von 42 DM je Quadratmeter für die ersten 200 m² und von 35 DM für jeden weiteren Quadratmeter,“
 - b) in Nr. 3 nach dem Wort „DM“ die Wörter „ab 1. Januar 1984 34 DM“
3. In § 2 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Rücklage und die fortlaufende Rechnung können für mehrere Kindergärten, für die nach § 17 KgG dieselbe Bewilligungsbehörde zuständig ist, zusammengefaßt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1984

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 404.

2170

**Zweite Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfe-
gesetzes**

Vom 13. Juni 1984

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 669), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	356 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	160 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	231 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	267 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	320 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	285 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 26. November 1980 (GV. NW. S. 1049) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1984

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1984 S. 404.

223

**Verordnung
über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung
gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die
Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 1984

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 44 FHG nicht nachweisen können, werden auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) für einen Studiengang an einer Fachhochschule oder in entsprechenden Studiengängen an Universitäten – Gesamthochschulen – zugelassen, wenn sie

1. das 24. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich bei der Fachhochschule oder Universität – Gesamthochschule – zu stellen, an der der Studienbewerber das Studium aufnehmen will. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben. In dem Antrag ist eingehend darzulegen, inwiefern nach Auffassung des Studienbewerbers die berufliche Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen beruflichen Fort- und Weiterbildung, die Voraussetzungen für ein Studium entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie gegebenenfalls einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung,
2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres,
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. amtliche beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluß der Berufsausbildung,
5. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gestellt hat.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

§ 3

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist.

(2) Die Art der beruflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 muß erkennen lassen, daß dem Studienbewerber dadurch einschlägige, für ein erfolgreiches Studium in dem angestrebten Studiengang erforderliche Kenntnisse vermittelt wurden, und erwarten lassen, daß er in der Lage ist, die entsprechenden Studieninhalte eigenverantwortlich zu erarbeiten. Die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet sein. Einschlägige berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit durchgeführt wurden, sind zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet in der Hochschule eine Kommission. Der Kommission gehören an:

1. als ständige Mitglieder zwei vom Rektorat als Vorsitzender und als Stellvertreter benannte Professoren der Hochschule,
2. als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder des jeweils betroffenen Fachbereichs, die auf Vorschlag des Fachbereichsrats entsprechend § 12 Abs. 1 FHG für zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig,
3. als ständiges Mitglied ein vom Minister für Wissenschaft und Forschung benannter staatlicher Vertreter.

(2) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(3) Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

(1) Über die Entscheidung der Kommission erteilt die Fachhochschule dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule anzugeben, für die die Zulassung zur Einstufungsprüfung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 6

(1) Studienbewerber, denen aufgrund der Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang mindestens eines Semesters angerechnet werden, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Sie sind in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Hochschule, an der sie die Einstufungsprüfung abgelegt haben, zum Studium zuzulassen. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Eine Fachhochschulreife wird dem Studienbewerber durch die Zulassung zur Einstufungsprüfung oder durch die erfolgreiche Einstufungsprüfung nicht zuerkannt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1984 S. 404.

223

**Verordnung
über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung
gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Juni 1984

Aufgrund des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfa-

len (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

§ 1

(1) Studienbewerber, die die Qualifikation für das angestrebte Studium nach § 65 WissHG nicht nachweisen können, werden auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung zu einer Einstufungsprüfung (§ 66 Abs. 1 WissHG) für einen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule zugelassen, wenn sie

1. das 24. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

(2) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, setzt voraus, daß die Einstufungsprüfung in der staatlichen Prüfungsordnung geregelt worden ist.

§ 2

(1) Der Antrag auf Zulassung zu der Einstufungsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule zu stellen, an der der Studienbewerber das Studium aufnehmen will. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang, gegebenenfalls die Studienrichtung und der angestrebte Abschluß anzugeben. In dem Antrag ist eingehend darzulegen, inwiefern nach Auffassung des Studienbewerbers die berufliche Tätigkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen beruflichen Fort- und Weiterbildung, die Voraussetzungen für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie gegebenenfalls einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung,
2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres,
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
4. amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluß der Berufsausbildung,
5. gegebenenfalls Nachweis über einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gestellt hat.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Hochschule dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung, bezogen auf die einzelnen Fachsemester, rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

§ 3

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist.

(2) Die Art der beruflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 muß erkennen lassen, daß dem Studienbewerber dadurch einschlägige, für das Studium in dem angestrebten Studiengang erforderliche Kenntnisse vermittelt wurden, und erwarten lassen, daß der Studienbewerber in der Lage ist, die entsprechenden wissenschaftlichen Studieninhalte eigenverantwortlich zu erarbeiten. Die berufliche Tätigkeit muß nicht auf Erwerb ausgerichtet sein. Einschlägige berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit durchgeführt wurden, sind zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet in der Hochschule eine Kommission. Der Kommission gehören an:

1. als ständige Mitglieder zwei vom Rektorat als Vorsitzender und als Stellvertreter benannte Professoren der Hochschule,
2. als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder des jeweils betroffenen Fachbereichs, die auf Vorschlag des Fachbereichsrats entsprechend § 16 Abs. 1 WissHG für zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig,
3. als ständiges Mitglied ein vom Minister für Wissenschaft und Forschung benannter staatlicher Vertreter.

(2) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(3) Entscheidungen der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

(1) Über die Entscheidung der Kommission erteilt die Hochschule dem Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wird der Studienbewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule anzugeben, für die die Zulassung zur Einstufungsprüfung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung einmal wiederholt werden.

§ 6

(1) Studienbewerber, denen aufgrund der Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Sie sind in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Hochschule, an der sie die Einstufungsprüfung abgelegt haben, zum Studium zuzulassen. Die weiteren Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Eine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife wird dem Studienbewerber durch die Zulassung zur Einstufungsprüfung oder durch die Einstufungsprüfung nicht zuerkannt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1984 S. 405.

230

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abgrenzung
des Braunkohlenplangebietes
(4. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 19. Juni 1984

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 806) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Düren
die Städte Düren und Jülich sowie die
Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Merzenich,
Titz und Langerwehe;“

2. Die gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 27. November 1979 als Anlage beigefügte Karte über die nähere Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird durch die als Anlage der Verordnung beigefügte Karte ersetzt.

Anlage

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau
 Der Minister für
 Landes- und Stadtentwicklung
 Christoph Zöpel

Neuabgrenzung des Braunkohlenplangebietes



7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung**

Vom 22. Juni 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Landesstelle nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99) für die Durchführung des Verfahrens zum Bezug verbilligter Butter durch gemeinnützige Einrichtungen und zur Überwachung der Verwendung dieser Butter ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 409.

§ 1

(1) Zuständige Behörden im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) [Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82] sind

1. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen für die in Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L384 S. 1) [Verordnung (EWG) Nr. 3626/82] genannten Aufgaben (Landesregister für den wissenschaftlichen Verkehr),
2. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden für die in Artikel VI Abs. 7 (Kennzeichnung) und in Artikel VII Abs. 2 (Vorauswerb), 3 (Freistellung), 5 (Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung) und 7 (Ausstellungen) des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (Vorauswerb und Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung) und in § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (rechtmäßiger Erwerb) genannten Aufgaben.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 281) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 409.

791

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des internationalen Artenschutzes
(ZuständigkeitsVO-WA)**

Vom 22. Juni 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X